

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
Integrierte Leitstellen
Durchführende des Rettungsdienstes
Regierungen
ARGE der ZRF

nachrichtlich:
ÄLBRD
ÄBRD
ÄLRD (über ÄBRD)
ARGE der KK
StMB

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen D3-2287-9-13	Bearbeiterin Frau Müthing	München 24.03.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-2741 / -12741	Zimmer BR4-0375A	E-Mail Sachgebiet-D3@stmi.bayern.de

COVID-19 – Vorgaben für den Rettungsdienst – Ergänzung zum Kranken- transport

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zum IMS vom 18.03.2020, Gz. wie oben, treffend wir folgende Rege-
lungen zum **Krankentransport**:

1. Transport von symptomfreien Patienten mit COVID-19

Wir weisen hierzu auf die Regelung in Ziffer 4 des IMS vom 18.03.2020,
Gz. wie oben, hin und stellen Folgendes klar:

Der Transport von Patienten mit COVID-19, die aus dem Krankenhaus in
die in häusliche Isolierung entlassen werden und somit zwar infektiös, aber

ansonsten gesund sind, wird nicht vom Rettungsdienst (Krankentransport) übernommen.

Gleiches gilt für den Transport von sonstigen symptomfreien Patienten mit COVID-19, für die keine medizinisch-fachliche Indikation für den Transport mit einem qualifizierten Rettungsmittel besteht.

Der Krankentransport ist eine Ressourcen-Engstelle und muss von Transporten, die rechtlich und medizinisch nicht veranlasst sind, freigehalten werden. Das auch für den Transport mit Fahrzeugen außerhalb des Rettungsdienstes zur Prävention einer Infektionsübertragung erforderliche Hygienemanagement muss ggf. vom Veranlasser des Transports organisiert werden.

2. Transport von Dialysepatienten

Für den Transport von symptomfreien Patienten mit COVID-19 zur Dialyse und zurück kann im Einzelfall von Ziffer 1 abgewichen werden, wenn keine andere Transportmöglichkeit besteht. In diesem Fall wäre ausnahmsweise die zeitkritische Dialysebedürftigkeit ggf. die medizinische Begründung für den Transport.

3. Erhöhter Bedarf im Krankentransport und KTW-Corona

Zu Ziffer 4 des IMS vom 18.03.2020, Gz. wie oben, und der zugehörigen Anlage 2 weisen wir aufgrund von Rückfragen zudem auf Folgendes hin:

Es wird für den Bereich des Krankentransports die Verwendung von KTW-Corona empfohlen. Gemäß der Anlage 2 zum genannten IMS soll hierzu eine (geringe) Anzahl an KTW aus der Regelvorhaltung tagesaktuell ausgewählt werden, welche für den gesamten Rettungsdienstbereich die Krankentransporte von Corona-Patienten durchführen.

Mit dem Konzept des KTW-Corona soll daher keine pauschale Vorhalteehöhung im KTW-Bereich aufgrund des Auftretens des Corona-Virus begründet werden. Vorhalteehöhungen kommen gemäß den Regelungen

des BayRDG grundsätzlich nur für Großveranstaltungen in Betracht. Eine analoge Anwendung für eine temporäre Ausnahmesituation wie die aktuelle Corona-Krise müsste besonders begründet werden. Nur sofern aus Sicht der Beteiligten eine Vorhalteerhöhung notwendig erscheint, um das Einsatzaufkommen im Bereich des Krankentransports unter Verwendung des Konzeptes KTW-Corona tatsächlich bewältigen zu können, kann eine derartige, besonders zu begründende Erhöhung über den ZRF beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ebersperger
Ministerialrat